### Satzung

# über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Heinersreuth - Kostensatzung -

Aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBI. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBI. S. 128) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Heinersreuth folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

### **Gemeinde Heinersreuth**

folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

# § 1 Kostenerhebung

Die Gemeinde Heinersreuth erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### § 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis zu bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

## § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 02. Mai 2018 außer Kraft.

Heinersreuth, den 01.01.2025

Simone Kirschner

1. Bürgermeisterin

# Verwaltungskosten

# Anlage 1 zu § 2

# Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

	Tarif	Gegenstand	Gebühr
gruppe	Nr.		Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	25 bis 800 €
	001	Auskünfte aus dem Inhalt gemeindlicher Akten	
		1. Schriftliche Auskünfte	1,00 € je Ausdruck / fotokopierte Seite mind. 10 €
		2. Mündliche Auskünfte	kostenfrei
	002	Beglaubigungen¹:	
		Beglaubigung von Abschriften, Foto- kopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnen- den Urkunden	
		<ol> <li>wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. <u>nicht</u> von der Gemeinde selbst hergestellt sind</li> </ol>	1,00 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 7,50 €
		<ol> <li>wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.</li> </ol>	7,50 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Foto- kopien und dgl. gleichzeitig beglau- bigt, kann die Gebühr pro Beglaubi- gung auf die Hälfte ermäßigt werden. 3,00 €
		3. Fertigung von Fotokopien	je Seite DIN A4 0,60 €, je Seite DIN A3 2,00 € je Seite DIN A3 farbig 3,00 €
 Tarif	Tarif	Gegenstand	Gebühr Euro

003 Bescheinigungen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Beglaubigung von Ablichtung eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinde dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-1 - in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden

kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)

2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung

10 bis 100 €

#### 004 Einsicht in Akten und amtliche Bücher

Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. 1,00 € je Akt oder Buch, mindestens 10 €

Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.

Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.

### 005 Fristverlängerungen:

 Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 €.

2. Fristverlängerung in anderen Fällen

10 bis 75 €

### 006 **Zweitschriften**:

Erteilung einer Zweitschrift

10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 20,00 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1,00 € je angefangene Seite, mindestens 20,00 €.

007 **Niederschriften:** 

15,00 bis 100 € für je angefangene

Stunde

Tarif gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02		Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKRO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		<ol> <li>Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürger entscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LKrO)</li> </ol>	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		<ol> <li>Pfändungsbeschluss gemäß         Art. 26 Abs. 5 VwZVG     </li> </ol>	1 Pfändungsgebühr nach § 339, Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		<ol> <li>Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu voll- streckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)</li> </ol>	
		3.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		3.1 Sonst	15,00 bis 250 €

Tarif	Tarif	Gegenstand	Gebühr	
gruppe	Nr.		Euro	
03		Finanzverwaltung		
	031	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>2</sup> , soweit Amtshandlungen des eigenen Wirkungskreises zu Grunde liegen		
		für Mahnungen bis 500 € offene Forderungen	6€	
		für Mahnungen bis 2.500 € offen Forderungen	15€	
		für Mahnungen über 2.500 € offene Forderungen	25€	

-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

Tarif gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbesondere vom Vollzug des LStVG, des BaylMSchG und der aufgrund dieser Ge- setze ergangenen Verordnungen	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahme- bewilligung	30 bis 1.250 €
	111	sonstige Amtshandlungen im Vollzug des LStVG, soweit im eigenen Wirkungskreis (Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahme- Bewilligung, etc.)	30 bis 600 €

Tarif gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
60		Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	
	600	Erklärung, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO)	100 bis 200 €
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	10 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, das das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	30€
62	620	sonstige Grundbuchangelegenheiten Eintragungslöschungen, Rangrücktritte, Pfandfreigabeerklärungen, etc.	40 €

Tarif gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro		
63		Vollzug des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStr.WG)			
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an ge- meindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	25 bis 300 €		
		neben dieser Gebühr für die Erlaubnis ist für die Sondernutzung selbst (Dauer und Umfang) eine Gebühr nach der Gebührensatztabelle vom 01.01.2025 zu erheben (vgl. Art. 18, 21 BayStrWG, § 8 FStrG).			
	631	Anordnung nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	200 bis 800 €		
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	100 bis 3.000 €		
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG		
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung			
	670	Befreiung von in der Verordnung fest- gelegten Verboten	20 bis 400 €		
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	20 bis 100 €		

Tarif gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro	
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderu	ing	
70		Allgemeine Amtshandlungen		
	700	Befreiung vom Anschluss und/oder Benutzungszwang	20 bis 500 €	
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	20 bis 1.500 €	
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahme- bewilligung nach Tarif-Nr. 701	20 bis 800 €	
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungs- mäßigen Verpflichtung	20 bis 800 €	
8	81	Wasserversorgung		
	810	Anordnung der Wassersperre gem. § 23 WAS der Gemeinde Heinersreuth.	10 bis 150 €	